

ERLÄUTERUNGEN

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Ist-Zustand:

Der Landtag von Niederösterreich hat am 24. Oktober 2024 im Zuge der Dienstrechts-Novelle 2024 per 1. Jänner 2025 eine Anhebung des Kilometergeldes für Landesbedienstete von € 0,42 auf € 0,50 beschlossen. Dementsprechend erhöht sich auch der tägliche Fahrtkostenzuschuss für Gemeindebedienstete.

2. Soll-Zustand:

Die gesetzliche Erhöhung des täglichen Fahrtkostenzuschusses soll nunmehr mittels Verordnung von der NÖ Landesregierung verlautbart werden.

3. Gesetzliche Grundlage:

Die gesetzliche Grundlage zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes bildet § 44a Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400 (GBDO).

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften sowie Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieser Verordnungsentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Bei der Vollziehung der beabsichtigten Änderungen sind keine Probleme zu erwarten.

6. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814:

Gemäß Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtssetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

7. Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen der Dienstrechts-Novelle 2024 wurde das Kilometergeld von € 0,42 auf € 0,50 angehoben. Dies bewirkt auch die Erhöhung der täglichen Fahrtkostenzuschüsse für Gemeindebedienstete. Die finanziellen Auswirkungen für Gemeinden variieren je nach Anzahl und Fahrtstrecke (kürzeste benutzbare Straßenverbindung) jener Bediensteten, die täglich mehr als 13 Kilometer zurücklegen.

8. Mitwirkung von Bundesorganen:

Der Verordnungsentwurf sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen vor, weshalb auch diesbezüglich keine Zustimmung der Bundesregierung erforderlich ist.

Ein Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß § 9 bzw. § 14 F-VG 1948 besteht in der genannten Angelegenheit nicht.

9. Geschlechtersensible Folgenabschätzung:

Durch den gegenständlichen Verordnungsentwurf werden keine Auswirkungen auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit für weibliche und männliche Gemeindebedienstete erwartet.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des Klima- und Energieprogrammes 2030:

Durch den Verordnungsentwurf sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

II. BESONDERER TEIL

Zu § 1:

Gemäß § 44a Abs. 3 erster Satz GBDO ändert sich der tägliche Fahrtkostenzuschuss um den Hundertsatz, um den sich die Höhe des Kilometergeldes nach dem 8. Abschnitt des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100, ändert. Der Landtag von Niederösterreich hat am 24. Oktober 2024 im Zuge der Dienstrechts-Novelle 2024 beschlossen, dass das Kilometergeld von € 0,42 auf € 0,50 angehoben wird (vgl. § 101 Abs. 3 NÖ Landes-Bedienstetengesetz). Dementsprechend erhöht sich von Gesetzes wegen auch der tägliche Fahrtkostenzuschuss für Gemeindebedienstete. Diese Erhöhung des täglichen Fahrtkostenzuschusses soll nunmehr gemäß § 44a Abs. 4 GBDO mittels Verordnung der NÖ Landesregierung verlautbart werden und betrifft Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte im Anwendungsbereich der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 und Vertragsbedienstete im Anwendungsbereich des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976.

Zu § 2:

Gemäß § 44a Abs. 3 zweiter Satz GBDO werden die Änderungen des täglichen Fahrtkostenzuschusses mit dem auf die Änderung des Kilometergeldes folgenden Monatsersten, oder wenn die Änderung an einem Monatsersten erfolgte, mit diesem Tage wirksam. Da § 101 Abs. 3 NÖ LBG in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2024 mit 1. Jänner 2025 in Kraft tritt, tritt gemäß der obzitierten Bestimmung auch die Erhöhung des täglichen Fahrtkostenzuschusses für Gemeindebedienstete mit diesem Tag in Kraft.

Aufgrund des Inkrafttretens der NÖ Gemeinde-Fahrtkostenzuschussverordnung 2025 soll die NÖ Gemeinde-Fahrtkostenzuschussverordnung 2011 im Sinne der Rechtsklarheit aus dem Rechtsbestand ausgeschieden werden.